

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 24. Oktober 2019

Seit der XII. Tagung der 25. Landessynode im Mai 2019 ist der in der Anlage aufgeführte Antrag eingegangen, der gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen ist und über dessen weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle
vom 12. Juni 2019

betr. Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe in der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers

**Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Landessynodalausschuss mit der
Bitte um Weiterleitung der grundsätzlichen Thematik an
die 26. Landessynode**

A N L A G E

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Celle

vom 12. Juni 2019

betr. Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Kirchenamtes Celle vom 23. Juli 2019:

Sehr geehrter Herr Och,
Der Kirchenvorstand der Bonifatius-Kirchengemeinde Celle-Klein Hehlen stellt den nachfolgenden Antrag an die Landessynode:

„Seit über zwanzig Jahren wird infolge damals sprunghaft angestiegener Kirchaustritte der Hauptverdiener in Familien ein "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" auch für den geringer oder gar nicht verdienenden Ehepartner erhoben, der/die weiterhin Kirchenmitglied bleibt, aber nicht oder nur in geringerem Maße kirchensteuerpflichtig ist. Das war eine plausible Maßnahme, um eine gerechte Beteiligung an den Kosten kirchlicher Arbeit zu erreichen angesichts dessen, dass weithin die übrige Familie kirchliche Leistungen in Anspruch nahm.

Inzwischen kommt es aber vermehrt zu kritischen Anfragen und Kirchaustritten von Gemeindegliedern, die sich weiterhin ihrer Kirche verbunden fühlen und auch bereit sind, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen, aber von der Höhe des zu entrichtenden "Kirchgelds" abgeschreckt sind bzw. beim nicht-kirchengebundenen Ehepartner kein Verständnis mehr dafür finden. Um drohende familiäre Konflikte zu verhindern, entscheiden sie sich - gegen ihre Glaubensüberzeugung - für den Kirchaustritt.

Wir halten die Praxis für überprüfungsbedürftig, weil sich in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert haben. Das "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" wurde in den 90er Jahren eingeführt angesichts des Umstands, dass der in der Kirche verbleibende Ehepartner überwiegend ohne eigenes Einkommen und somit nicht kirchensteuerpflichtig war. Dies galt als umso berechtigter, als sie häufig das Bindeglied dafür waren, um kirchliche Leistungen auch für weitere Familienangehörige in Anspruch zu nehmen.

Mittlerweile ist aber die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen nach oben geschnellt, und in der Regel haben sie ein eigenes Einkommen, mit dem sie veranlagt werden können. Die Landessynode möge die Regeln für die Berechnung des Kirchgelds neu bestimmen mit dem Ziel einer angemessenen Deckelung des Betrags, mit dem auch - etwa bei Teilzeitbeschäftigung des Kirchenmitglieds - das Familieneinkommen herangezogen wird.“

Der Kirchenkreistag Celle unterstützt diesen Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Celle-Klein Hehlen mit folgendem Beschluss vom 12. Juni 2019:

Die Landessynode möge die Regeln für die Berechnung des Kirchgelds neu bestimmen mit dem Ziel einer angemessenen Deckelung des Betrags, mit dem auch - etwa bei Teilzeitbeschäftigung des Kirchenmitglieds - das Familieneinkommen herangezogen wird.

Falls es notwendig ist, diesen Antrag nochmals auf dem Dienstweg an die Landessynode einzureichen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen


(Neumann)

Anlage

Anlage

**Auszug aus dem Protokoll
der Sitzung des Kirchenkreistages Celle
am 12. Juni 2019 im Urbanus-Rhegius-Haus**

TOP 8: Antrag des Kirchenvorstandes Klein Hehlen an die Synode

Pastor Michael Wohlgemuth, Kirchengemeinde Klein Hehlen, berichtet:

Seit über zwanzig Jahren wird infolge damals sprunghaft angestiegener Kirchenaustritte der Hauptverdiener in Familien ein "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" auch für den geringer oder gar nicht verdienenden Ehepartner erhoben, der/die weiterhin Kirchenmitglied bleibt, aber nicht oder nur in geringerem Maße kirchensteuerpflichtig ist. Das war eine plausible Maßnahme, um eine gerechte Beteiligung an den Kosten kirchlicher Arbeit zu erreichen angesichts dessen, dass weithin die übrige Familie kirchliche Leistungen in Anspruch nahm.

Inzwischen kommt es aber vermehrt zu kritischen Anfragen und Kirchenaustritten von Gemeindegliedern, die sich weiterhin ihrer Kirche verbunden fühlen und auch bereit sind, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen, aber von der Höhe des zu entrichtenden "Kirchgelds" abgeschreckt sind bzw. beim nicht-kirchengebundenen Ehepartner kein Verständnis mehr dafür finden. Um drohende familiäre Konflikte zu verhindern, entscheiden sie sich - gegen ihre Glaubensüberzeugung - für den Kirchenaustritt.

Wir halten die Praxis für überprüfungsbedürftig, weil sich in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert haben. Das "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" wurde in den 90er Jahren eingeführt angesichts des Umstands, dass der in der Kirche verbleibende Ehepartner überwiegend ohne eigenes Einkommen und somit nicht kirchensteuerpflichtig war. Dies galt als umso berechtigter, als sie häufig das Bindeglied dafür waren, um kirchliche Leistungen auch für weitere Familienangehörige in Anspruch zu nehmen. Mittlerweile ist aber die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen nach oben geschneilt, und in der Regel haben sie ein eigenes Einkommen, mit dem sie veranlagt werden können. Die Landessynode möge die Regeln für die Berechnung des Kirchgelds neu bestimmen mit dem Ziel einer angemessenen Deckelung des Betrags, mit dem auch - etwa bei Teilzeitbeschäftigung des Kirchenmitglieds - das Familieneinkommen herangezogen wird.

Der Kirchenkreistag fasst folgenden **Beschluss** einstimmig mit einer Enthaltung:

Die Landessynode möge die Regeln für die Berechnung des Kirchgelds neu bestimmen mit dem Ziel einer angemessenen Deckelung des Betrags, mit dem auch - etwa bei Teilzeitbeschäftigung des Kirchenmitglieds - das Familieneinkommen herangezogen wird.

Das Kirchenamt wird gebeten, einen entsprechenden Antrag dem Präsidium der Landessynode zuzuleiten.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollauszuges wird beglaubigt.



Celle, 21. Juni 2019

Der Kirchenkreistag

i.A.

.....
Leiter des Kirchenamtes